

Ich Schlag gethan habe. Sag es da nicht in Ihrer Seele, ä
erwägen, daß auch andere Personen die Mörder sein könnten, und
daß Buschoff nur als Anstifter oder Helfer fungirt haben könne.
Es ist mir nicht klar, warum die Geschworenen angenagelt wurden
auf eine Frage, die sie bei solchen Indizien nicht bejahen konnten.
— Zeuge: Erster Staatsanwalt Baumgard beruft sich wegen
seines Verhaltens auf den § 294 der Strafprozeßordnung. Seine
Meinung nach waren die darin vorgeschriebenen „Umstände“ da-
mals nicht gegeben. „Ich habe“, so sagte er, „in meinem Plaidoyer
damals ausgeführt, daß Buschoff weder der Hauptthäter noch der
Mithäter sein könne. Wäre mir auch nur die Idee gekommen,
Buschoff könne der Mithäter sein, so würde ich positiv die Unter-
frage gestellt haben.“ — Weißiger Curtius: Der von Ihnen ver-
müthete „Umstand“ war doch durch die Frage des Grafen Lö-
w getreten. Die Staatsanwaltschaft konnte dabei immer noch
Frage stellen. — Rechtsanwalt Klasing: Ist es richtig, daß
Zeuge vor dem Schwurgericht in Cleve beschworen hat, er habe
den Synagogenvorsteher Oster aus Troß zu der Voruntersuchung
zugelassen? Zeuge Landgerichtsrath Brixius: Von dieser Aussage,
diesem „Troß“ wußte der Angeklagte bei der Herausgabe der Bro-
schüre nichts. Das hat also hiermit nichts zu thun. Ich habe
allerdings diese Aeußerung vor dem Schwurgericht gethan — ein
halbes Jahr nach Herausgabe der Schrift — im Rückblick auf die
gegen mich gerichteten Angriffe — um meine Unabhängigkeit nach
allen Seiten hin zu beweisen! R.-A. Klasing fragt den Zeugen
Brixius, ob die Zuziehung des Synagogenvorstehers Oster aus
Troß oder aus Gleichgiltigkeit erfolgt sei. Beides habe Zeuge be-
kundet. Zeuge Landgerichtsrath Brixius: Der Ausdruck „Troß“
ist den unberechtigten Angriffen der Presse gegenüber von mir an-
gewendet worden. Angeklagter Oberwinder: Da, wie der erste
Staatsanwalt zugiebt, von jüdischer Seite so viele Drohbriese an
den Hegmann eingingen, so wäre es doch die Pflicht des
Untersuchungsrichters gewesen, die öffentliche Meinung durch Hin-
zuziehung des Juden Oster nicht noch mehr zu erregen. Zeuge
Brixius: Ich habe auf die öffentliche Meinung keine Rücksicht
zu nehmen, sondern nur zu thun, was meine Pflicht ist.
R.-A. Klasing: Ich meine doch, daß man aus „Troß“
der öffentlichen Meinung nicht in's Gesicht schlagen sollte. —
Der Staatsanwalt beantragte sechs Monate Gefängniß. Der Ver-
theidiger R.-A. Schwindt suchte den Nachweis zu führen, daß die
dem Ersten Staatsanwalt Baumgard gemachten Vorwürfe der
Barichheit gegen die Belastungszeugen, sowie des lässigen Vorgehens
in der Buschoff'schen Sache berechtigt seien. Wenn in Berlin ein
Mord begangen werde, so seien der Erste Staatsanwalt vom Land-
gericht I sowie der Polizei-Präsident von Berlin die Ersten am
Platze. Beim Morde in Kanten erscheint nach erfolgter Anzeige
nicht der Erste Staatsanwalt selbst, sondern er schickt einen ihm
zur Ausbildung übergebenen Assessor. Der Verteidiger führt des
Weiteren aus, daß in dem Vorverfahren gegen Buschoff diejenigen
prozessualischen Verstöße begangen worden seien, welche in der
Broschüre gerügt worden seien. Der zweite Verteidiger, Rechts-
anwalt Clasing, erklärte, er könne darin nicht mit dem Staatsanwälte
übereinstimmen, daß die beiden Beamten im gegenwärtigen Prozesse
rein hervorgegangen seien. Die Verhandlung habe gelehrt, daß in
dem Prozesse Buschoff nicht korrekt vorgegangen worden sei. Das
zögernde Herantreten an die Voruntersuchung, das Bestreben des
Staatsanwalts, das Entlastungsmaterial hervorzu ziehen, die zu
späte Verhaftung des Buschoff und noch vieles Andere müßten als
Verstöße gegen die kriminalistischen Pflichten bezeichnet werden.
Der Präsident unterbrach den Verteidiger bei diesen Ausführungen
mit dem Bemerkten, daß dieselben nicht zutreffend seien. Wie durch
die Beweisaufnahme festgestellt sei, habe der Erste Staatsanwalt
Baumgard den Buschoff schon früher verhaften lassen wollen, der
Ober-Staatsanwalt sei aber dagegen gewesen. Der Verteidiger
hielt schließlich alle in der Broschüre gemachten Vorwürfe für voll-
auf berechtigt. Besonders das Verhalten des Ersten Staatsanwalts
in der Hauptverhandlung enthalte Verstöße, wie sie selten vorkom-
men. Der Angeklagte plaidirte dann noch in längerer Rede für
seine Freisprechung. — Nach längerer Berathung erging das Urtheil